

# Veröffentlichung nach § 11a Absatz 1 VermAnlG

**1. Betreff:** Möglicher Ausfall von Forderungen

**2. Name des Veröffentlichungspflichtigen einschließlich seiner Anschrift:**

**Emittent:** UDI Immo Sprint FESTZINS II GmbH & Co. KG

**Anschrift:** Promenadenstraße 3, 09111 Chemnitz

**3. Bezeichnung der Vermögensanlage sowie das Veröffentlichungsdatum und das Aufstellungsdatum des Verkaufsprospektes:**

Bezeichnung der Vermögensanlage: UDI Immo Sprint FESTZINS II

Art der Vermögensanlage: Nachrangdarlehen

Veröffentlichungsdatum des Verkaufsprospektes: 11.01.2018

Datum der Aufstellung des Verkaufsprospektes: 05.01.2018

**4. Zu veröffentlichende Tatsache gemäß § 11 a Absatz 1 VermAnlG:**

Nach einem Insolvenzantrag der Geschäftsführung des UDI Immo Sprint FESTZINS II GmbH & Co. KG vom 18.07.2022 wegen drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 Abs. 2 InsO) wurde am 21.07.2022 durch das Amtsgericht Leipzig – Insolvenzgericht – die vorläufige Insolvenzverwaltung über das Vermögen der UDI Immo Sprint FESTZINS II GmbH & Co. KG angeordnet und Herr Dr. Jürgen Wallner zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt (Az. 401 IN 1265/22). Grund für die Antragsstellung war zum einen, dass vor Zivilgerichten unter Berufung auf eine neuere BGH-Rechtsprechung mehrfach Urteile erstritten wurden, die die Nachrangklausel des dieser Vermögensanlage zu Grunde liegenden Darlehensvertrags oder eine sehr ähnliche Klausel bei anderen Vermögensanlagen der UDI – Gruppe für unwirksam hielten. Zum anderen besteht die begründete Erwartung, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wegen dieser Rechtsprechung eine Abwicklungsanordnung gegen die UDI Immo Sprint FESTZINS II GmbH & Co. KG erlassen wird, wie sie es schon bei anderen Vermögensanlagen mit ähnlichen Nachrangklauseln getan hat. Sollten diese Urteile rechtskräftig werden und/oder die BaFin eine Abwicklungsanordnung – wie gegenüber weiteren Schwestergesellschaften geschehen – erlassen, müsste die Geschäftsführung der UDI Immo Sprint FESTZINS II GmbH & Co. KG einen Insolvenzantrag wegen Zahlungsunfähigkeit stellen. Denn wegen der langjährigen Laufzeit der Darlehensverträge, mit denen die UDI Immo Sprint FESTZINS II GmbH & Co. KG das eingeworbene Kapital der Anleger in Projektgesellschaften investiert hat, verfügt diese nicht über die zur Erfüllung der dann fällig werdenden Ansprüche der Anleger notwendigen Liquidität. Aus den vorgenannten Gründen besteht deshalb hinsichtlich der UDI Immo Sprint FESTZINS II GmbH & Co. KG eine negative Fortführungsprognose.

Der von der Geschäftsführung am 18.07.2022 gestellte Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und die Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung durch das AG Leipzig sind damit geeignet, die Fähigkeit des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen.

**5. Datum des Eintritts der der Tatsache zugrunde liegenden Umstände:**

Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wurde am 18.07.2022 gestellt. Der Beschluss zur Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung wurde am 21.07.2022 gefasst.

**6. Kurze Erklärung, inwieweit sich die Tatsache auf den Emittenten oder die von ihm emittierte Vermögensanlage unmittelbar bezieht, soweit sich dies nicht schon aus den Angaben zu Nummer 4 ergibt:**

Siehe bereits Ziff. 4.

**7. Erklärung, aus welchen Gründen die Tatsache geeignet ist, die Fähigkeit des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen, soweit sich dies nicht schon aus den Angaben zu Nummer 4 ergibt:**

Siehe bereits unter Ziff. 4.

**8. Hinweis:**

Die inhaltliche Richtigkeit der veröffentlichten Tatsache unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.